

SATZUNG

der Gemeinde Kippenheim, OT Schmieheim (Ortenaukreis) über

- die planungsrechtlichen Festsetzungen und
- die örtlichen Bauvorschriften

zum Bebauungsplan "Ortsetter Schmieheim II"

Der Gemeinderat der Gemeinde Kippenheim hat am 21.10.2002 den Bebauungsplan "Ortsetter Schmieheim II" mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl., 1991 I S. 58)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in der derzeit gültigen Fassung.

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
 - die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO
- ergibt sich aus dem "Zeichnerischen Teil" des Bebauungsplanes "Ortsetter Schmieheim II"

§ 2 Bestandteile

§ 2.1 Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen aus:

1. gemeinsamen "Zeichnerischen Teil" M. 1:500 i.d.F. vom 22.07.2002
2. den Schriftlichen Festsetzungen
planungsrechtliche Festsetzungen i.d.F. vom 21.10.2002

§ 2.2 Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

1. gemeinsamen "Zeichnerischen Teil" M. 1:500 i.d.F. vom 22.07.2002
2. den Schriftlichen Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften i.d.F. vom 21.10.2002

§ 2.3 Beigefügt ist:

1. die gemeinsame Begründung i.d.F. vom 22.07.2002
2. die gemeinsamen Hinweise i.d.F. vom 21.10.2002
3. der Übersichtsplan M 1:2.000 i.d.F. vom 25.02.2002

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 50.000 EURO geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000 EURO geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Kippenheim, den 22. Okt. 2002



Mathis, Bürgermeister